HANSESTADT ANKLAM SG Stadtmarketing, Bildung und Soziales



Verwaltungsrichtlinie der Hansestadt Anklam

über die Bemessung von Entgelten bei städtischen Veranstaltungen auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung vom 14.02.2013

Veranstaltungsentgeltrichtlinie

Ermittlung des Entgeltes bei städtischen Veranstaltungen

Durch die Hansestadt Anklam werden je nach Sortiment für die Bereitstellung von Flächen für die Teilnahme an städtischen Veranstaltungen folgende Entgelte und Pauschalen erhoben, die jeweils für die gesamte Veranstaltungszeit gelten:

1. Basisentgelt (pro Frontmeter)

Ausschank	125,00€	
Automatenwagen, Greifer	30,00€	
Kinderfahrgeschäfte	25,00 €	
Familienfahrgeschäfte	30,00€	
Händler (Handwerk, Maritimes, weihnachtliches Handwerk)	10,00€	
Händler (Textilien, sonstige Neuware)	30,00€	
Imbiss (ohne Getränkeausschank)	50,00€	
Imbiss (mit Getränkeausschank)	100,00€	
Lauf- und Belustigungsgeschäfte	25,00€	
Reisebäckereien, Zuckerwaren und Eisgeschäfte	40,00€	
Schieß-, Spiel- und Werfgeschäfte	30,00€	
Verlosungen	30,00€	

Das Basisentgelt gilt bis zu einer Standlänge von 8 Metern. Für jeden weiteren Meter werden 25% des Basisentgeltes erhoben.

2. Zusatzentgelt (zum Basisentgelt zusätzlich bei Bedarf und Nutzung)

Holzbude 3 x 2 m:	90,00€	
Stand Nikolaikirche	30,00€	

3. Stromentgeltpauschale zum Basisentgelt zusätzlich, Verbrauch und Logistik)

Lichtstrom	15,00€
Kraftstrom	30,00€
Aufschlag Fahrgeschäfte	30,00€

4. Wasserentgeltpauschale (zum Basisentgelt zusätzlich, Verbrauch und Logistik)

Wasser 20,00 €

§ 1 Gegenstand des Entgeltes

Für die in der Anlage aufgeführten Leistungen der Hansestadt Anklam, die von einem Beteiligten beantragt werden oder ihn unmittelbar begünstigen, sind Entgelte nach dieser Richtlinie zu erheben.

§ 2 Bemessung der Entgeltsätze

- (1) Grundsätzlich finden die Sätze der Anlage Anwendung.
- (2) In besonderen Fällen können abweichende Entgeltfestlegungen getroffen werden, wenn zwischen der Höhe des Entgeltes einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen für den Entgeltschuldner bzw. die Hansestadt Anklam kein angemessenes Verhältnis besteht.
- (3) Entscheidungen nach Abs. 2 trifft der/die BürgermeisterIn.

Anklam, 15.02.2013

Michael Galande Bürgermeister